



INFORMATIONEN ZUM SPORTUNTERRICHT AM NEPOMUCENUM SEK. II

Liebe Schülerinnen und Schüler.

Liebe Eltern,

damit der Sportunterricht erfolgreich und reibungslos durchgeführt werden kann, geben wir Euch und Euren Eltern folgende Informationen und Verhaltensregeln an die Hand, mit der Bitte, diese entsprechend umzusetzen.

Ziele

Schulsport ist wesentlicher Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung. Er leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die körperliche, geistige und emotionale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Im Zentrum stehen dabei die eigene Bewegung und Körpererfahrung in unterschiedlichen individuellen und sozialen sportlichen Handlungszusammenhängen mit unterschiedlichen Sinnrichtungen und Motiven. Die Schülerinnen und Schüler sollen so in ihrer individuellen Entwicklung gefördert und zu einer verantwortungsbewussten Handlungsfähigkeit im Sport befähigt werden. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen auch die Begleitumstände stimmen.

Sportkleidung und Sportschuhe

Die Sportkleidung sollte zweckmäßig an das Wetter angepasst sein, ausreichend Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf z.B. bei Helfergriffen beim Turnen nicht hinderlich sein. In der Sporthalle sind Joggingsschuhe und spezielle Schuhe für den Outdoor-Bereich nicht zulässig. Am besten eignen sich schulsportgerechte Mehrzweck-Sportschuhe (keine Sneakers, Chucks ...), die jedoch nicht als Straßenschuhe getragen werden dürfen, sondern ausschließlich zum Sportunterricht mitgebracht werden müssen. Darüber hinaus dürfen die Sohlen auf dem Boden der Halle keine Spuren hinterlassen (non-marking). Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohrschmuck und Piercingschmuck sind abzulegen oder ggf. abzukleben und lange Haare sind zusammenzubinden. Das Kauen von Kaugummis ist während des Sportunterrichts nicht erlaubt. Brillenträger und Brillenträgerinnen müssen sporttaugliche Brillen (Kunststoffgläser und flexibles Gestell) oder Kontaktlinsen tragen. Beim Schwimmunterricht tragen die Schülerinnen einen Badeanzug (keinen Bikini) und die Schüler eine enganliegende Badehose (keine knielange Shorts). In den Umkleieräumen dürfen keine Deo- und Haarsprays benutzt werden, um Asthmatiker nicht zu beeinträchtigen.

Wertsachen

Laut Schulordnung sollen keine größeren Geldbeträge oder Wertsachen mit in die Schule gebracht werden. Während des Sportunterrichts wird daher auch **keinerlei Haftung** für die Wertsachen übernommen. Wenn die Schülerinnen und Schüler auf ihre eigene Verantwortung hin Wertsachen mit in die Schule nehmen, sollen sie diese an den Orten, die in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft angegeben werden, aufbewahren. Auch dann wird die Haftung ausgeschlossen.

Befreiungen vom Sportunterricht

Bei Sportbefreiungen muss besonders darauf hingewiesen werden, dass eine Sportbefreiung nur die Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht beinhaltet **und nicht gleichzusetzen ist mit einer Befreiung von der Anwesenheit im Unterricht**. Die vom Sport befreiten Schülerinnen und Schüler müssen grundsätzlich passiv am Unterricht teilnehmen.

Arzttermine dürfen grundsätzlich nicht für die Zeit des Sportunterrichts vereinbart werden. Diese Regelungen erfolgen im Interesse der Schülerinnen und Schüler, da sie als aktiver wie passiver Teilnehmer im Sportunterricht die taktischen oder technischen Inhalte (Praxis-Theorie-Verknüpfung) vermittelt bekommen und evtl. als Helfer eingesetzt werden können.

Befreiungen vom Sportunterricht können wie folgt beantragt werden:

1. Eltern können ihre Kinder bis zu 1 Woche von der Teilnahme am Sportunterricht befreien. Es genügt eine Entschuldigung, die dem Sportlehrer vor Unterrichtsbeginn vorzulegen ist.
2. Kann eine Schülerin oder ein Schüler für die Dauer von mehr als 1 Woche nicht am Sportunterricht teilnehmen, muss dem Sportlehrer eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Meldung ggf. bestehender langfristiger Erkrankungen

Längerfristige oder gar chronische Erkrankungen (z.B. Asthma) bzw. andere Beeinträchtigungen von Schülerinnen oder Schülern werden bitte möglichst direkt zu Schuljahresbeginn der jeweiligen Lehrkraft als auch der Jahrgangsstufenleitung mit allen notwendigen Informationen, schriftlich gemeldet. In diesen Fällen muss ggf. die Laufbahn geprüft werden. Beachten Sie hierzu bitte:

- a. Bei absehbarer Sportunfähigkeit für ein Halbjahr, muss zu Beginn des Halbjahres ein Ersatzfach gewählt werden.
- b. Ergibt sich die Sportunfähigkeit über längere Zeiträume während des Halbjahres, so wird die Sportnote über eine Feststellungsprüfung ermittelt. Es gilt Anwesenheitspflicht im Sportunterricht.

Vielen Dank für die Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Lehrerinnen und Lehrer der Sportfachschaft

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Die Informationen zum Sportunterricht (Sek. II) habe ich erhalten (Elternbrief vom 20.02.2015) und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten/n